

SPONSORVERTRAG

abgeschlossen

zwischen

der **Republik Österreich**, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Ansprechpartner: 

nachfolgend "**BMB**" genannt und

der **dm drogerie markt GmbH**, als Sponsoringpartner,

Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals,

Ansprechpartner: 

nachfolgend „**dm**“ genannt.

I. Geltungsbereich, Gegenstand und Laufzeit des Vertrages sowie Leistungen der Sponsoren

(1) Der Vertrag gilt für die österreichischen öffentlichen allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS), für die privaten, mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten AHS und BMHS mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung, die Forstfachschulen des Bundes, die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen, die Bundessportakademien, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut sowie die öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen und die dort eingegliederten Praxisschulen (im Folgenden „**Bildungseinrichtungen**“).

(2) Der Vertrag gilt nicht für öffentliche Schulen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Ländern erhalten werden.

(3) Der Sponsor lädt die Bildungseinrichtungen ein, ihren Bedarf an Spendern inklusive benötigter Menstruationsprodukte zu melden. Die konkrete Auswahl aus jenen Bildungseinrichtungen, die Bedarf angemeldet haben, wird seitens des Sponsors in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung aufgrund von vorab zwischen den Vertragsparteien festgelegten objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien getroffen. Der Sponsor verpflichtet sich 430 Spender zur Verfügung zu stellen. Der Sponsor bemüht sich tunlichst, Menstruationsprodukte und sowie die verfügbaren Spender allen Bildungseinrichtungen, die Bedarf angemeldet haben, zur Verfügung zu stellen. Durch die Bedarfsmeldung entsteht kein Anspruch auf Lieferung von Spender oder Produkten.

(4) Der Sponsor stellt den ausgewählten Bildungseinrichtungen Spender für Menstruationsprodukte mit entsprechendem Inhalt (Tampons und Binden) unentgeltlich zur Verfügung. Die Spender werden in den jeweiligen Gebäuden der Bildungseinrichtungen angebracht und die Produkte können von den Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden frei entnommen werden.

(5) Die Spender sind mit einem Logo der dm drogerie markt GmbH sowie Gestaltungselementen (siehe Beilage) versehen und weisen zwei QR-Codes mit Links zu Seiten des Unternehmens auf. Diese führen zu Informationen und Tipps zum Thema „Periode“ sowie zur „menstruellen TSS“. Der Sponsor stellt sicher, dass alle auf diesem Weg zur Verfügung gestellten Informationen und Webseiten jederzeit den Anforderungen des Rundschreibens Nr. 14/2016 des Bundesministeriums für Bildung betreffend „Kommerzielle Werbung an Schulen – Verbot aggressiver Geschäftspraktiken“ entsprechen. Dies gilt insbesondere für das Verbot von aggressiver und irreführender Werbung, dem altersgerechten Kennzeichnungsgebot von Werbung, das Verbot von Gewinnspielwerbung sowie das Verbot des Anbietens von Gutscheinen und Rabattaktionen. Sollte ein neues Rechtsdokument mit Regelungsinhalt von kommerzieller Werbung an Schulen an Stelle des Rundschreibens Nr. 14/2016 treten hat der Sponsor sicherzustellen, dass alle via QR-Code auf den Spendern abrufbaren Webseiten und Informationen den Anforderungen des neuen Rundschreibens entsprechen. Das BMB wird den Sponsor über das Inkrafttreten eines solchen neuen Rundschreibens rechtzeitig informieren. Darüber hinaus ist der Sponsor verpflichtet sicherzustellen, dass alle via QR-Code auf den Spendern abrufbaren Webseiten und Informationen jederzeit den Werten, Zielen und Zwecken der österreichischen Schulen und Bildungseinrichtungen entsprechen.

(6) Gemeinsame Ziele der Vertragspartner sind die Aufklärung sowie Sensibilisierung zum Thema Menstruation, das unentgeltliche Zurverfügungstellung von Menstruationsprodukten und dem Entgegenwirken der sozial stigmatisierenden Periodenarmut.

(7) Die Entscheidung, ob eine der Bildungseinrichtungen an der genannten Aktion teilnehmen möchte, obliegt ausschließlich der Leitung der Bildungseinrichtung vor Ort. Die Leitung der Bildungseinrichtung kann weitere Organe wie das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss zur Beratung beiziehen, die Entscheidung selbst wird jedoch der Leitung der Bildungseinrichtung zugerechnet. Die Leitung der Bildungseinrichtung werden durch den Sponsor nach vorheriger Abstimmung des Schreibens / Mailings mit dem BMB über diese Aktion informiert.

(8) Die Leitung der Bildungseinrichtung sorgt im Falle einer Teilnahme dafür, dass die Spender sowie die Menstruationsprodukte zur Entnahme an geeigneter Stelle (bspw. in den Toiletten) angebracht werden. Die Kosten hierfür trägt die Bildungseinrichtung selbst.

(9) Die Vereinbarung gilt ab 1. Oktober 2025 und endet spätestens nach Verbrauch der zur Verfügung gestellten Produkte. Sollte dm im Jahr 2026 weitere Produkte zur Verfügung stellen und diese von der Bildungseinrichtung abgerufen werden, so verlängert sich die Vereinbarung entsprechend bis zum erneuten Verbrauch dieser zur Verfügung gestellten Produkte, spätestens jedoch mit Ende des Schuljahres 2026/27. Die zur Verfügung gestellten Spender können von der Bildungseinrichtung auch nach Verbrauch der Produkte weiterverwendet werden. Wird der Sponsoringvertrag nach dessen Ablauf nicht weiter verlängert, kann die Bildungseinrichtung das Logo und die QR-Codes des Sponsors unkenntlich machen.

II. Leistungen des Sponsors

(1) Der Sponsor stellt den Bildungseinrichtungen Spender für Menstruationsprodukte mit entsprechendem Inhalt (je Spender 100 Packungen Tampons und 100 Packungen Binden) unentgeltlich zur Verfügung. Sowohl die Spender als auch die zur Verfügung gestellten Menstruationsprodukte gehen mit Übergabe und Abnahme in das Eigentum der jeweiligen Bildungseinrichtung zum Zweck der unentgeltlichen Zurverfügungstellung über.

(2) Der Sponsor ist für die Beschaffung und Auslieferung der Spender und Menstruationsprodukte verantwortlich.

(3) Die Kosten für die Spender und die Menstruationsprodukte trägt der Sponsor. Seitens der teilnehmenden Bildungseinrichtungen bzw. seitens des gesetzlichen Schulerhalters erfolgt keine wie immer geartete Kostenbeteiligung.

(4) Das sachgemäße Anbringen des Spenders sowie die laufende Befüllung liegt im Verantwortungsbereich der Bildungseinrichtung. Der Sponsor übernimmt dafür keinerlei Haftungen.

III. Öffentlichkeitsarbeit

(1) Als Gegenleistung für die Leistungen des Sponsors (kostenlose Zurverfügungstellung der Spender und Menstruationsprodukte sowie Auslieferung an die teilnehmenden Standorte der Bildungseinrichtungen) wird eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, Presseaussendungen an regionale und österreichweite Medien, Social-Media-Aktivitäten sowie Kommunikationsmaßnahmen in den eigenen Kommunikationskanälen (Website, Blog, Podcast etc.) vereinbart. Dabei darf auch kommuniziert werden, welche Schulen teilnehmen.

(2) Die geplanten Maßnahmen werden vorab zwischen dem BMB und der Bildungsdirektion abgestimmt. Der zuständige Schulerhalter achtet dabei auf die Einhaltung der gesetzlichen bzw. sonstigen Vorgaben.

(3) Alle Vertragsparteien erhalten das Bild- und Tonmaterial kostenlos und können dies für Veröffentlichungen iSd Punkt III Abs 1 verwenden, soweit dadurch schul-, medien-, urheber- und datenschutzrechtliche Ansprüche nicht verletzt werden und die Bildungsdirektion vorab eine positive Beurteilung dazu abgibt. Das Fotografieren von Schüler/innen sowie Studierenden ohne schriftliche Zustimmung der Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen insbesondere für Werbezwecke ist nicht gestattet.

(4) Werbemaßnahmen des Sponsors wie Produktwerbung im Unterricht, die Ausgabe und das Bewerben von Gutscheinen oder die Teilnahme an Gewinnspielen bzw. direkte Aufforderung zum Erwerb von Produkten des Sponsors sind ausnahmslos verboten. Dies gilt auch für alle durch den Sponsor via QR-Code auf den Spendern zugänglich gemachten Informationen und Webseiten.

(5) Die Leitung der Bildungseinrichtung bzw. die zuständige Schulbehörde sind nicht berechtigt, personenbezogene Daten von Schüler/innen bzw. Studierenden der Bildungseinrichtungen an den Sponsor bekannt zu geben. Ebenso wenig dürfen die Bildungseinrichtungen Werbebotschaften wie bspw. das Logo der Sponsoren auf ihren Drucksorten bzw. auf schulischen bzw. hochschulischen Mitteilungen aufscheinen lassen.

(6) Die Bildungseinrichtungen können in ihrem schulischen oder hochschulischen Internetauftritt den Sponsor bekannt machen (z.B. durch Veröffentlichung von Fotos); eine Verlinkung mit der Website des Sponsors ist nicht erlaubt.

IV. Branchenexklusivität/Ausschließlichkeit

Das BMB ist berechtigt, Sponsoringverträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, die auch Mitbewerber des Sponsors sein können (keine Branchenexklusivität). Der Sponsor erkennt an, dass aus dem Abschluss solcher Sponsoringverträge keinerlei Ansprüche gleich welcher Art gegenüber dem BMB hergeleitet werden können.

V. Gewährleistung und Haftung

(1) Für Mängel seiner Leistungen haftet der Sponsor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das BMB übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg.

(3) Eine Haftung durch das BMB oder der Bildungseinrichtungen für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Spendern, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, ist ausgeschlossen. Das BMB und die Bildungseinrichtungen haften nicht für Schäden, die durch Dritte herbeigeführt wurden. Dritte sind alle Personen, die nicht in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Republik Österreich oder einer Bildungsdirektion stehen.

VI. Ausfall der Veranstaltung und Vertragsauflösung

(1) Das BMB haftet nicht für Schäden aufgrund eines von ihnen nicht verschuldeten Ausfalls des gemeinsamen Öffentlichkeitsauftritts (siehe Punkt III).

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind alle Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort aufzulösen. Als wichtiger Grund für die sofortige Vertragsauflösung gelten insbesondere:

- a) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Sponsoringvertrags offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht eine der Vertragsparteien diese selbst zu vertreten hat;
- b) wenn der Sponsor unmittelbar oder mittelbar einem Organ des BMB, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht, gewährt oder zuwendet oder Nachteile unmittelbar androht oder zufügt;
- c) wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt; dies betrifft insbesondere die in Punkt I Abs 3 bis Abs 5 sowie Punkt III Abs 2 bis Abs 5 vereinbarten Verpflichtungen; eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere auch dann vor, wenn eine Vertragspartei den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Vorgehensweisen bei der Sponsorleistungserbringung nicht nachkommt und die fehlenden Leistungen nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung oder mündlicher Aufforderung nachgeholt werden;
- d) wenn eine Vertragspartei Handlungen gesetzt hat, um einer anderen Vertragspartei Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn dies den Ruf oder das Ansehen der geschädigten Vertragspartei

beeinträchtigen könnte oder den Werten, Zielen und Zwecken der österreichischen Schulen bzw. Bildungseinrichtungen widerspricht.

- e) wenn Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, bspw. steuerrechtliche, vergaberechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrag vorliegen

VII. Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen der vereinbarten Schriftform.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer rechtlich unwirksam sein oder werden bzw sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder die vertragliche Lücke durch eine Regelung zu ergänzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand oder die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

IX. Hinweis gem. Informationsfreiheitsgesetz

(1) Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass der gegenständliche Sponsoringvertrag insbesondere im Falle eines Abschlusses nach dem 1. September 2025 der proaktiven Veröffentlichungspflicht gem. Art. 22a Abs 1 B-VG in Verbindung mit § 4 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), jeweils idF BGBl. I Nr. 5/2024 unterliegen kann, da diese nicht ausschließlich Interessen einzelner betrifft, sondern vorläufig angenommen wird, dass diese einen allgemeinen Personenkreis betrifft bzw. für einen solchen relevant ist.

(2) Die Vertragspartner nehmen weiters zur Kenntnis, dass die gegenständliche Vereinbarung im Falle eines Informationsbegehrens auf Anfrage gem. Art. 22a Abs 2 B-VG iVm § 7 Informationsfreiheitsgesetz, jeweils idF BGBl. I Nr. 5/2024, durch die Bildungsdirektion an den Antragsteller nach einer Interessensabwägung zu übermitteln sein kann.

(3) Die Vertragspartner nehmen weiters zur Kenntnis, dass vor einer allfälligen Veröffentlichung bzw. Übermittlung eine Einzelfallprüfung stattzufinden hat und das Ergebnis dieser vorläufigen Einzelfallprüfung allen Betroffenen mit dem Ziel einer Einvernehmensherstellung über die Veröffentlichung bzw. Übermittlung vorzulegen ist.

(4) Der Sponsor hat dem BMB allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich mitzuteilen, die aus seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

X. Eigenerklärung gem. SanktionenVO

(1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er gem. Artikel 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idF der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 (SanktionenVO)

- kein russischer Staatsangehöriger oder keine in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist; und

- keine juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist, deren Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Punkt genannten Organisationen gehalten werden; und
- keine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Organisationen handelt.

(2) Der Auftragnehmer bestätigt des Weiteren, dass Subauftragnehmerinnen und Subauftragnehmer oder Lieferantinnen und Lieferanten, die bei der Auftragsausführung genannt oder eingesetzt werden (sollen) und auf die mehr als 10 % des Auftrags- oder Konzessionswertes entfällt, keine der oben genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind.

(3) Der Auftragnehmer hat bei Bedarf nach Aufforderung des Auftraggebers Nachweise binnen einer vom Auftraggeber festgelegten Frist zu erbringen. Sämtliche Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen. Fremdsprachigen Nachweisen ist eine deutsche Übersetzung beizulegen.

XI. Sonstiges

(1) Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht und das UN-Kaufrecht zur Anwendung.

(2) Diese Vereinbarung wird in **einfacher** Ausfertigung errichtet, von der jeder Vertragspartner eine Kopie erhält.

Wien, 8.10.2025



Bundesminister für Bildung



_____ für dm drogerie markt GmbH



_____ für dm drogerie markt GmbH

ANHANG 1: Aussehen der Spender für Menstruationsprodukte



Kooperationsvertrag dm x Bildungsministerium Periodenproduktspender

Final Audit Report

2025-09-15

Created:	2025-09-15
By:	[REDACTED]
Status:	Signed
Transaction ID:	CBJCHBCAABAAAd912XjHcYK55CqyNRmV9UsC9Pj0xAjLH

"Kooperationsvertrag dm x Bildungsministerium Periodenprodukt spender" History

-  Document created by [REDACTED]
2025-09-15 - 11:56:30 AM GMT
-  Document emailed to [REDACTED] for signature
2025-09-15 - 11:56:33 AM GMT
-  Document emailed to [REDACTED] for signature
2025-09-15 - 11:56:34 AM GMT
-  Email viewed by [REDACTED]
2025-09-15 - 12:31:54 PM GMT
-  Document e-signed by [REDACTED]
Signature Date: 2025-09-15 - 12:32:16 PM GMT - Time Source: server
-  Email viewed by [REDACTED]
2025-09-15 - 12:50:11 PM GMT
-  Document e-signed by [REDACTED]
Signature Date: 2025-09-15 - 12:50:22 PM GMT - Time Source: server
-  Agreement completed.
2025-09-15 - 12:50:22 PM GMT